Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Merz, L. / Mouttet, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1929)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417099

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1929.

Direktor: Regierungsrat **L. Merz.**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**

I. Allgemeiner Teil.

Gesetzgebung.

1. Gesetz über die Jugendrechtspflege.

Der Entwurf von 1921 ist von Herrn Professor Dr. Ph. Thormann in enger Fühlung mit der Justizdirektion, gestützt auf die im Jahre 1928 gesammelten Ansichtsäusserungen vollständig umgearbeitet und im Frühjahr 1929 der Justizdirektion neu eingereicht worden. Die Justizdirektion legte ihn, nachdem gestützt auf Ansichtsäusserungen von Sachverständigen eine Reihe von Bestimmungen abgeändert worden waren, dem Regierungsrate vor, der ihm am 29. August 1929 zustimmte und ihn dem Grossen Rat überwies. Die grossrätliche Kommission prüfte die Vorlage in mehreren Sitzungen und stellte eine Reihe von Abänderungsanträgen, denen sich der Regierungsrat mit wenigen Ausnahmen angeschlossen hat. In der Novembersession ist dann der Entwurf vom Grossen Rat in erster Lesung angenommen worden.

2. Aufsicht über das Notariat.
(Motion Gerster und Postulat Schürch.)

Die Notariatskammer hat im Laufe des Berichtsjahres zu den Vorschlägen des Revisionsverbandes bernischer Notare und des Vereins bernischer Notare über die Ausgestaltung des Inspektorates Stellung genommen und der Justizdirektion ihre Anregungen unterbreitet. Zu Beginn des Jahres 1930 hat dann die Justizdirektion Herrn Professor Dr. E. Blumenstein beauftragt, einen Entwurf für die gesetzliche Ordnung des Inspektorates auszuarbeiten.

3. Tarif in Strafsachen.

Der Tarif vom 21. September 1922 muss der neuen Strafprozessordnung angepasst werden. Im Berichtsjahre ist ein Entwurf ausgearbeitet und verschiedenen Amtsstellen zur Ansichtsäusserung übermittelt worden.

II. Besonderer Teil.

A. Wahlen.

Gemäss den Vorschlägen der Justizdirektion wurden infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber neu gewählt:

1. als Amtsschreiber und Amtsschaffner von Laupen: Notar Paul Frutiger in Bern;
2. als Amtsschreiber und Amtsschaffner von Schwarzenburg: Fürsprech Hans Vögeli in Schwarzenburg;
3. als Amtsschreiber von Münster: Fürsprech Georges Frepp in Münster.

In ihrem Amte bestätigt wurden nach Ablauf der Amtsdauer:

1. die Amtsschreiber von Bern, Büren, Burgdorf, Trachselwald und Wangen;
2. die Gerichtsschreiber von Biel, Pruntrut und Thun;

3. die Mitglieder der Notariatskammer mit Ausnahme von 2 Ersatzwahlen, die in das Jahr 1930 fallen.

Ferner wurden folgende Bezirksbeamte gewählt:

1. am 30. Juni 1929 als Gerichtspräsident von Courtelary am Platze des zum Mitglied des Obergerichts gewählten A. Comment: Fürsprech Maurice Jacot in Bern;
2. am 21. Juli 1929:
   a) als Gerichtspräsident von Aarwangen an Stelle des zurückgetretenen E. Burgunder: Fürsprech René Keller in Huttwil;
   b) als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von Laufen infolge Demission des bisherigen Inhabers: Fürsprech W. Peter in Laufen;
3. am 1. September 1929 als Betreibungs- und Konkursbeamter von Burgdorf, infolge Demission des bisherigen Inhabers: Edwin Gloor, Angestellter des Betreibungsamtes Burgdorf;
4. am 6. Oktober 1929 als Gerichtspräsident und zugleich Regierungsstatthalter von Fraubrunnen an Stelle des zum Vorsteher des kantonalen Strassenverkehrsamtes gewählten W. Mühlemann: Fürsprecher Dr. G. Staub, Gerichtsschreiber in Fraubrunnen;
5. am 3. November 1929 als Gerichtsschreiber und zugleich Betreibungs- und Konkursbeamter von Fraubrunnen am Platze des zum Gerichtspräsidenten und zugleich Regierungsstatthalter gewählten Dr. G. Staub: Fürsprech Karl Weber in Bern.

B. Inspektorat.

1. Grundbuchwesen (Amtsschreibereien).

a) Grundbuchbereinigung.

Das schweizerische Grundbuch ist nun in 201 Gemeinden eingeführt. Es fehlen demnach noch 296 Gemeinden, wovon 43 noch nicht vermessen sind. Das im Jahre 1930 vom Grossen Rat angenommene neue Dekret betreffend die Förderung der Grundbuchvermessung wird eine Beschleunigung dieser Arbeiten ermöglichen.

Gleich wie in andern Jahren sind auch im Berichtsjahr eine Anzahl Bereinigungsbeschwerden eingegangen. Verschiedene wurden durch Entscheide, andere in mündlichen Verhandlungen und weitere durch Weisungserteilungen an die Amtsschreiber erledigt.

b) Grundbuchführung und Gebührenbezug.

Nach unsern Wahrnehmungen und den Feststellungen des Inspektorates darf die Geschäftsführung als befriedigend bezeichnet werden. Wiederholt wurde darauf hingewiesen, die Geschäfte seien sofort in das Tagebuch einzutragen. Allfällige Ergänzungen sind nachher zu verlangen. Gehen sie innerhalb einer angemessenen Frist nicht ein, so ist die Anmeldung abzuweisen. Bei anderem Vorgehen kann, da die Wirkung der Hauptbucheintragung auf die Zeit der Einschreibung in das Tagebuch zurückbezogen wird, Schaden entstehen, der dem Staat ersetzt werden müsste.

Die 358 eingegangenen, auf die Amtsschreibereien bezüglichen Geschäfte sind in üblicher Weise behandelt und, soweit dies möglich war, erledigt worden. Darin sind die verschiedenen Gesuche um Bewilligung von Krediten für Mobiliaranschaffungen und die Begehren von Angestellten um Besoldungszulagen, Versetzung in andere Besoldungsklassen usw. nicht inbegriffen.

Die Verhandlungen über die Bereinigung der Kantonsgrenzen Bern-Solothurn sind im Gange, aber noch nicht zum Abschluss gelangt.

In einem Kreisschreiben wurden die Betreibungs- und Konkursbeamten angewiesen, in Schuldbriefe keine Bescheinigungen einzutragen. Diese Titel werden vom Grundbuchverwalter nach erfolgtem Grundbucheintrag ausgestellt und sind nach allfälligen Abänderungen im Grundbuch, durch zweckentsprechende Bescheinigungen durch diesen zu ändern.

In einem andern wurde bekanntgegeben, welche Handänderungen der Steuerverwaltung zu melden seien. Ein drittes bezog sich auf die Stempelpflicht von Bescheinigungen und das 4. wurde im Entwurf der Baudirektion zur Stellungnahme übermittelt. Es bezweckt, tatsächlich vorgenommene Grenzänderungen in absehbarer Zeit zur grundbuchlichen rechtswirksamen Behandlung zu bringen.

Über die Geschäftslast der einzelnen Grundbuchämter gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluss, vgl. S. 60 und 61. Sie erlaubt uns vor allem, festzustellen, ob die Belastung zugenommen hat und ob mit dem zur Verfügung stehenden Personal eine speditive Geschäftsbehandlung erwartet werden darf.

2. Regierungsstatthalterämter.

Es sind 2 Beschwerden eingelangt. Eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung wurde zurückgezogen, nachdem der verlangte Entscheid durch den Regierungsstatthalter inzwischen gefällt worden war. Eine Beschwerde wegen Bezug von Vermittlergebühren wurde zurückgewiesen, da der betreffende Regierungsstatthalter nicht in amtlicher Eigenschaft gehandelt hatte. Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten. Die Beiziehung der Beamten und Angestellten des Richteramtes durch den Regierungsstatthalter zur Protokollierung bei Tatbestandsaufnahmen in Brandfällen, Automobilunfällen usw. haben wir in Bezirken mit Vereinigung zulässig erklärt, da auch dort, wo es sich um Amtshandlungen des Regierungsstatthalters handelt, gleichzeitig die ersten Nachforschungen hinsichtlich der Frage einer allfälligen Strafuntersuchung stattfinden können. Eine Einfrage betreffend die privatrechtlichen Erbschaftsinventare haben wir dahin beantwortet, dass für die Errichtung eines nicht von den Behörden angeordneten privatrechtlichen Inventars der Regierungsstatthalter bzw. die Gemeindebehörden verlangen müssen, dass der Notar von sämtlichen Erben beauftragt ist.

3. Die Kontrolle des Stempelbezuges.

Es sind keine erheblichen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Stempelgesetzes festgestellt worden.

Eingaben, die nicht oder nicht genügend gestempelt waren, wurden in der Regel zur Stempelung zurückgesandt, in andern Fällen wurde die Intervention der Finanzdirektion veranlasst. Auf den Gerichtsschreibereien wurde die Stempelung der Akten kontrolliert und in verschiedenen Fällen die Stempelung von Akten veranlasst. Wir haben Weisung erteilt, dass auch in Verwaltungsstreitsachen im Sinne von Art. 123 ZPO, letzter Absatz, für mehrseitige Schriftsätze, die durchwegs nur auf einer Seite beschrieben sind, nur der halbe Stempel zu berechnen ist.

4. Gerichtsschreibereien.

Es wurden eine Anzahl Gerichtsschreibereien eingehend inspiziert. Die Geschäftsführung ist im allgemeinen befriedigend. Zur Beseitigung festgestellter Mängel wurden durch das Inspektorat oder in wichtigen Fällen durch unsere Direktion die nötigen Weisungen gegeben.

Die Geschäftslast der Gerichtsschreibereien, besonders der Kanzleien der Strafrichterämter, hat allgemein zugenommen. Um in der Erledigung der Geschäfte, speziell in der Überweisung der rechtskräftigen Urteile zum Vollzug keine Rückstände und Verschleppungen aufkommen zu lassen, mussten da und dort Aushilfsangestellte oder die Leistung bezahlter Überstunden bewilligt werden. Auf der Gerichtsschreiberei Thun musste zur Entlastung des Gerichtsschreibers ein provisorischer Sekretär angestellt werden. Es waren eine Anzahl Einfragen zu beantworten. Wir haben die Auffassung vertreten, dass das Risiko der Kosten für Verrichtungen, welche ohne Vorhandensein von Gutsprache oder Vorschuss auf Weisung des Richters vorgenommen werden mussten, grundsätzlich der Richter zu tragen hat, wenn ihn der Gerichtsschreiber pflichtgemäss auf das Fehlen des Vorschusses aufmerksam gemacht hat. Wir haben Weisung erteilt, dass in zweifelhaften Fällen der Gerichtsschreiber in den Akten zu verbalisieren hat, der Vorschrift von § 27 des Gerichtsschreibereireglementes sei Genüge geleistet worden. Es sind immer noch Archive vorhanden, in denen die Ordnung sehr zu wünschen übrig lässt. Auch die Inventare werden nicht überall zuverlässig nachgeführt. Wir dringen auch da auf eine einheitliche und gleichmässige Ordnung.

5. Güterrechtsregister.

Es sind keine Beschwerden eingelangt. Es war eine grosse Zahl von Einfragen und dgl. zu beantworten. Wir haben die Ansicht geäussert, dass die Parteien über die Doppel der Güterrechtregisterbelege, welche für das Güterrechtsregisterbureau erstellt wurden, kein Verfügungsrecht mehr haben. Eine Herausgabe kann vom Güterrechtsregisterführer nur in den von der Verordnung vorgesehenen Fällen (Art. 20 Al. 2 Gü V) verlangt werden. Im übrigen ist der Güterrechtsregisterführer an die in Art. 5, Abs. 2, vorgesehene 10jährige Aufbewahrungsfrist gebunden. Die Veröffentlichung der gesetzlichen Gütertrennung infolge Konkurses darf nicht unterlassen werden, weil die Mitteilung des Konkursamtes (Art. 186 Al. 3 ZGB) verspätet eingelangt ist. Angesichts der ausdrücklichen Bestimmungen der Güterrechtsregisterverordnung ist auch die Aufsichtsbehörde nicht kompetent, eine solche Weisung zu erlassen und die Publikation zu unterdrücken.

In den Fällen, wo bei Wohnsitzwechsel die richterliche Gütertrennung von den Ehegatten beim Güterrechtsregister des neuen Wohnsitzes freiwillig zur Anmeldung gebracht wird, ist die gleiche Gebühr wie bei Eintragung eines Ehevertrages zu beziehen.

Erklärungen betreffend Beibehaltung des altbernischen Güterstandes können heute nicht mehr neu im Güterrechtsregister eingetragen werden. Wenn die Frist von 3 Monaten nach Art. 250 ZPO verpasst wird, ist ein Eintrag am neuen Wohnsitz auch gestützt auf eine neue Erklärung nicht mehr möglich.

Die infolge Konkurs eingetretene Gütertrennung von im Ausland befindlichen Ehegatten, die dort unter dem Rechte der Heimat stehen, ist im Güterrechtsregister des Heimatortes einzutragen und nicht im Güterrechtsregister des ersten ehelichen Wohnsitzes, auch wenn der erste eheliche Wohnsitz in der Schweiz war.

Die Statistik über das Güterrechtsregister ergab für den Kanton Bern folgendes Resultat: Die Zahl der Ehen, über welche Eintragungen bestehen, betrug auf Ende des Berichtsjahres 56,778, Neueintragungen wurden 544 und Löschungen 413 angegeben. Als Löschungsgründe werden genannt: in 45 Fällen Tod, Systemwechsel in 2 Fällen, 24 Ehescheidungen und in 51 Fällen Wohnsitzwechsel. Von den bestehenden Eintragungen sind 49,153 Erklärungen nach Art. 9 Abs. 2 Schlusstitel zum ZGB (Unterstellungen unter das alte Recht), 1062 Erklärungen, nach denen sich die Ehegatten dem neuen Recht unterstellen; 4321 ehevertragliche Vereinbarungen, wovon 3578 Gütertrennungen; 342 durch Verfügung des Richters begründete Rechtsverhältnisse, inbegriffen 321 richterliche Gütertrennungen; 1699 gesetzliche Gütertrennungen, sei es infolge Konkurses oder auf Begehren des Bräutigams bzw. der Braut und 122 Rechtsgeschäfte gemäss Art. 177 ZGB.

6. Betreibungs- und Konkursämter.

Wie üblich wurden auf den verschiedenen Bureaux Inspektionen über das Kassawesen sowie über den Gebührenbezug vorgenommen. Es waren verschiedene Ansichtsäusserungen und Weisungen zu geben.

Für die Nachschlagungen zur Ausstellung der Bescheinigung, dass gegen den Bewerber um ein Jagdpatent keine Konkursverlustscheine oder Pfandausfallscheine existieren, darf das Betreibungsamt keine Gebühr verlangen.

Betreffend die Frage, wie die notariellen Kosten eines Erbschaftsinventars bei der Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft zu behandeln seien, haben wir uns dahin geäussert, dass die Kosten eines Erbschaftsinventars gleich zu behandeln seien, wie die Kosten eines öffentlichen Inventars. Bei der Verteilung sind vorab die sämtlichen Auslagen (Konkursauslagen und Auslagen des Erbschaftsinventars zu decken, dann erst die Gebühren (des Konkursamtes und des Notars), nötigenfalls hat die Verteilung prozentual der Höhe der Forderungen stattzufinden.

Öffentliche Steigerungen können ohne Beiziehung des zuständigen Weibels nicht rechtsgültig abgehalten werden. Die Vorschriften des Art. 132 EG zum ZGB können durch den Versteigerer bzw. Verkäufer nicht

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen										II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe			
	1. Erbgang und Teilung	2. Kauf und Tausch	3. Aus ehelichem Güterrecht und Namensänderung	4. Zwangsverwertungen	5. Expropriationen	6. Neue Grundbuchblätter	Total		Fr.	Rp.	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
1. Aarberg	61	239	1	5	—	37	343	1,358	6,043,820	—	37	160
2. Aarwangen	110	338	—	10	1	87	546	1,184	11,065,157	—	194	312
3. Bern	220	1,225	29	74	42	372	1,962	2,769	97,647,700	—	448	1,139
4. Biel	54	462	17	10	1	139	683	933	22,462,550	70	130	170
5. Büren	43	226	—	10	—	41	320	706	4,680,828	—	29	60
6. Burgdorf	70	365	1	—	6	98	540	1,266	11,920,382	—	148	314
7. Courtelary	70	441	—	14	—	172	697	1,552	8,614,633	—	74	147
8. Delsberg	263	421	2	23	—	87	796	2,388	7,731,681	—	80	312
9. Erlach	55	248	7	5	—	—	315	1,165	2,233,413	50	43	218
10. Fraubrunnen	61	208	3	2	—	29	303	1,145	6,592,970	30	87	235
11. Freibergen	39	147	1	7	2	—	196	1,092	3,340,611	40	10	15
12. Frutigen	99	308	—	7	1	28	443	702	6,711,949	50	104	242
13. Interlaken	221	542	25	10	—	109	907	1,927	13,219,961	—	142	257
14. Konolfingen	73	366	1	9	—	287	736	1,304	13,603,758	28	177	557
15. Laufen	86	215	1	9	—	18	329	1,067	2,298,890	25	19	54
16. Laupen	48	150	1	6	—	17	222	648	5,446,746	65	82	264
17. Münster	165	732	—	27	—	278	1,202	3,173	9,043,222	—	116	348
18. Neuenstadt	34	128	—	9	—	3	174	461	1,792,511	—	11	20
19. Nidau	52	371	1	4	—	237	665	1,359	6,335,115	30	67	149
20. Oberhasli	50	114	6	7	—	—	177	566	1,988,847	—	43	135
21. Pruntrut	323	1,171	2	65	—	180	1,741	5,897	10,481,855	—	56	274
22. Saanen	39	147	—	15	—	39	240	446	4,142,620	—	79	177
23. Schwarzenburg	40	168	1	10	—	19	238	704	3,543,282	70	57	139
24. Seftigen	48	270	1	9	—	12	340	1,071	7,514,100	—	65	143
25. Signau	88	205	—	1	—	11	305	734	11,077,792	—	226	478
26. Ober-Simmental	41	107	3	29	—	36	216	457	3,575,521	42	45	121
27. Nieder-Simmental	86	263	1	6	—	54	410	882	7,005,786	20	115	328
28. Thun	107	683	10	41	2	104	947	1,666	22,133,321	—	257	446
29. Trachselwald	74	221	1	2	—	47	345	886	8,181,800	—	169	490
30. Wangen	68	364	1	9	—	47	489	1,421	7,397,224	55	82	276
Total	2,788	10,845	116	435	55	2,588	16,827	40,929	327,828,050	75	3,192	7,980

	III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			
	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total		Fr.	Rp.							Fr.	Rp.
1.	173	76	249	1,051	3,189,145	—	94	343	4	488	285	1,338	2,174,231	—
2.	484	70	554	1,258	5,591,417	—	91	208	12	1,276	734	1,479	2,363,421	—
3.	2,336	177	2,513	3,495	75,871,700	—	1,722	2,472	58	5,708	5,817	11,275	32,805,800	—
4.	736	70	806	872	19,568,415	35	672	662	25	1,854	900	1,349	6,945,019	—
5.	238	65	303	785	3,020,738	—	29	62	58	222	360	890	2,344,726	—
6.	366	91	457	1,536	6,506,076	—	182	464	47	2,942	799	1,973	2,695,256	—
7.	461	6	467	1,187	8,770,196	—	519	1,513	23	712	685	2,147	5,267,508	—
8.	277	106	383	1,778	4,588,574	—	654	3,125	41	283	753	6,544	9,039,232	—
9.	122	34	156	974	1,776,521	80	90	593	3	223	238	984	990,461	75
10.	209	83	292	1,214	3,863,895	—	113	368	7	543	257	897	1,538,959	15
11.	105	2	107	880	1,690,930	—	29	187	7	232	143	1,363	1,588,058	25
12.	285	165	450	640	4,092,971	83	304	425	6	589	590	780	2,568,342	48
13.	534	241	775	1,251	8,785,092	—	685	1,172	28	1,012	1,274	1,959	5,427,426	—
14.	367	102	469	1,749	5,817,257	50	133	508	10	1,297	494	2,261	2,674,847	33
15.	115	67	182	724	2,424,982	55	169	878	7	313	272	719	1,138,477	55
16.	127	42	169	649	2,000,729	55	132	463	1	370	220	949	1,043,320	86
17.	375	251	626	2,438	9,956,838	—	450	2,335	106	821	2,001	7,910	7,401,173	—
18.	72	21	93	383	948,273	—	70	364	7	89	237	645	1,747,828	55
19.	344	37	381	1,198	5,092,796	40	237	789	17	756	570	1,578	2,595,594	10
20.	103	37	140	262	1,066,167	—	119	237	8	249	226	354	1,409,034	—
21.	203	668	871	3,430	5,601,529	—	583	2,877	110	403	1,857	6,950	9,140,080	—
22.	142	23	165	250	1,797,200	—	178	256	4	330	309	521	1,475,940	—
23.	131	56	187	594	1,864,856	65	116	422	2	298	360	792	1,041,479	18
24.	292	83	375	1,175	4,726,450	—	238	718	488	1,038	1,057	2,560	3,205,810	—
25.	378	73	451	1,049	5,663,051	55	49	131	15	1,016	506	1,151	1,573,939	30
26.	172	80	252	472	2,362,351	68	288	547	48	541	471	768	1,733,511	25
27.	228	85	313	625	4,010,125	10	255	537	10	688	1,355	1,922	2,508,624	05
28.	700	199	899	1,940	14,293,679	93	553	1,055	25	2,641	1,517	3,223	9,116,038	04
29.	256	91	347	1,054	4,260,750	—	81	299	182	1,068	877	1,699	4,848,500	—
30.	338	80	418	1,689	5,309,449	50	242	1,238	5	584	419	1,737	3,907,328	55
	10,669	3,181	13,850	36,602	224,512,159	34	9,077	25,248	1,364	28,786	25,583	68,717	132,309,966	39

abgeändert werden, der Weibel kann sich gegen die Beiziehung eines unzuständigen Ausrufers beschweren.

Bei konkursamtlichen Nachlassliquidationen kommt die Durchführung des Verfahrens ohne Rücksicht auf die Deckung der Auslagen nicht in Frage. Es ist nach Art. 230 BuKG zu verfahren.

Ein Konkursrichter hat es in einem Falle von Konkurseröffnung gemäss Art. 191 BuKG unterlassen, einen Kostenvorschuss zu verlangen, wodurch der Staat mit ungedeckten Auslagen zu Schaden kam. Die Meldung des Falles an das Obergericht hatte zur Folge, dass der betreffende Richter für den entstandenen Schaden verantwortlich erklärt wurde, bis zum Betrage des Vorschusses, den er nach den bestehenden Vorschriften hätte verlangen sollen.

Als Behörde, welche an Stelle der Erben gemäss Art. 699 ZGB bei der Teilung mitzuwirken hat, wenn der Erbanspruch gepfändet ist, kommt der Betreibungsbeamte in Betracht.

Für das Betreibungsamt Biel wurde die Erstellung der wichtigsten Betreibungs- und Konkursformulare in doppelsprachiger Ausführung angeordnet.

7. Die Aufsicht über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureaux.

Diese Aufsicht wird gestützt auf das Einführungsgesetz zum ZGB Art. 137 durch die Justizdirektion ausgeübt. Anzeigen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Dekrets vom 10. Februar 1909 wurden keine eingereicht. In einigen Fällen beruhten die Widerhandlungen auf Versehen, so dass nach erfolgter Rechtfertigung und Nachholung des Versäumten von weitern Schritten abgesehen wurde. In den meisten Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und Prinzipalen konnte eine gütliche Erledigung herbeigeführt werden. In einem Falle erwies sich die Auflösung des Lehrvertrages als notwendig. In verschiedenen Fällen war die Unterstellung von Lehrlingen unter das Dekret vom 10. Februar 1909 über das Lehrlingswesen in Rechts- und Verwaltungsbureau zweifelhaft. Ein von der Unfallversicherungsanstalt eingestellter Lehrling fällt nicht unter das erwähnte Dekret. Die Unfallversicherungsanstalt ist in bezug auf die Lehrlinge den privaten Versicherungsbureaux gleichzustellen.

In der Kontrolle des Lehrlingswesens durch die Ortspolizeibehörde und die Regierungsstatthalter (§ 4 und 24 der Vollziehungsverordnung) wurde eine Neuerung eingeführt. Den Gemeinden wird durch den Regierungsstatthalter ein Kontrollformular übermittelt. Der Regierungsstatthalter hat seinen Bericht nicht mehr im Januar, sondern anhand der Kontrollformulare auf 1. Juli einzureichen.

Auf 1. Juni 1929 wurden insgesamt 271 Lehrverhältnisse festgestellt, hiervon entfallen 73 (etwas mehr als $^1/_4$ auf die Stadt Bern, in 4 Amtsbezirken sind mehr als 10 Lehrlinge (Biel 28, Thun 18, Burgdorf 11, Konolfingen 16). In 14 Amtsbezirken sind 5—10 Lehrlinge und in 11 Amtsbezirken weniger als 5 Lehrlinge. Die Aufsicht über die Lehrlinge bedeutet also in 25 Amtsbezirken für den Regierungsstatthalter keine ausserordentliche Belastung, und es wäre eine genügende Beaufsichtigung möglich. In den Städten Bern, Biel und Thun wäre eine spezielle Aufsicht am Platze. Auf die verschiedenen Bureaux verteilen sich die Lehrlinge wie folgt: 215 Lehrlinge auf Fürsprecher- und Notariatsbureaux, 24 auf Gemeindeschreibereien, beim Staat 28 und auf andern Verwaltungsbureaux 4. Speziell für die Stadt Bern ergibt sich folgendes Bild, Gesamtzahl der Lehrlinge 73; hiervon 41 auf Fürsprecherbureaux; 32 auf Notariatsbureaux; Staat, Gemeinde und übrige Verwaltungsbureaux haben keine Lehrlinge. Von den 271 Lehrlingen haben 54 eine zweijährige Lehrzeit, 7 eine zweieinhalbjährige und weitaus der grösste Teil (210) eine 3jährige Lehrzeit. Die beim Staate eingestellten Lehrlinge haben alle 3jährige Lehrzeit.

An den im Berichtsjahr abgehaltenen Prüfungen haben 114 Kandidaten teilgenommen. Hiervon waren 72 Lehrtöchter und 42 Lehrlinge. Sämtlichen Kandidaten konnte der Lehrbrief ausgehändigt werden.

8. Die Aufsicht über das Notariat.

Von den 11 Kandidaten, die sich zur ersten Prüfung meldeten, bestanden die Prüfung 8.

Zur zweiten Prüfung liessen sich 12 einschreiben. Einer zog vor der Prüfung seine Anmeldung zurück. Von den übrigen 11 wurden 9 zu Notaren patentiert.

An 15 Notare wurde die Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes erteilt. Ein weiteres Gesuch war am Ende des Berichtsjahres noch unerledigt. Anderseits haben 4 auf die Ausübung des Berufes verzichtet. Infolge Todesfall wurden 5 Bureaux entweder von andern Notaren übernommen oder geschlossen.

Zu den vom Vorjahr übernommenen 11
Beschwerden sind 34
neue eingegangen. Hiervon wurden 29 erledigt; 17 gestützt auf erfolgten Rückzug und 12 durch Entscheide. Die übrigen 16 sind noch hängig. In 4 Fällen erfolgte eine disziplinarische Bestrafung, eine der Beschwerden wurde abgewiesen und auf 7 konnte, da nicht notarielle Verrichtungen in Frage standen, nicht eingetreten werden.

Im übrigen wurden weitere 150 das Notariat betreffende Geschäfte behandelt. Immer wieder muss bei der Übernahme der Bureaux durch andere betont werden, dass weder der nicht mehr praktizierende Notar noch dessen Erben über die Urschriften und Register verfügen können. Sie sind der Amtsschreiberei zu übergeben, und der Beteiligte darf erwarten, dass er sie erforderlichenfalls dort einsehen kann. In verschiedenen Geschäften mussten Anfragen betreffend die Ausstandspflicht des stipulierenden Notars beantwortet werden (Art. 17 des Notariatsgesetzes).

Im Berichtsjahr sind überdies 31 Kostenfestsetzungsbegehren eingegangen. Vom Vorjahr sind 4 unerledigt geblieben. Hiervon wurden 31 erledigt. Durch Rückzug, zum Teil auf eine angeordnete Einigungsverhandlung hin, 18 und 13 durch Entscheid. Auf 3 Begehren konnte nicht eingetreten werden, 4 Rechnungen wurden bestätigt und 6 herabgesetzt.

Die Notariatskammer behandelte in 3 Sitzungen 16 Geschäfte. Auf Ende der Amtsdauer — 31. Dezember 1929 — lehnten Notar Lehner in Bern und Notar Merguin in Pruntrut eine Wiederwahl ab. Ihre langjährigen Dienste seien auch hier bestens verdankt. Sie wurden ersetzt durch Notar Otto Müller in Bern und Notar James Comment in Pruntrut.

C. Vormundschaftswesen.

Im Berichtsjahr haben wir 207 Vormundschaftsgeschäfte behandelt. Ein grosser Teil davon betraf Auskunftsbegehren über Fragen aus dem Vormundschaftsrecht. Auch mündlich haben wir über solche Fragen in vielen Fällen Auskunft erteilt. — Die Bevormundung minderjähriger Angehöriger von Staaten, welche dem internationalen Abkommen zur Regelung der Vormundschaften über Unmündige von 1902 beigetreten sind, ist in mehreren Fällen nicht vorschriftsgemäss erfolgt. Wir haben daher in einem Kreisschreiben die Gemeinden auf die Bestimmungen des Abkommens hingewiesen.

Aus dem Gebiete des Vormundschaftsrechts sind 14 Beschwerden eingelangt. Davon wurden im Berichtsjahr 7 durch Urteil erledigt, ebenso 2 aus dem Vorjahr übernommene, während 5 erst im Jahre 1930 beurteilt wurden. Zwei Fälle konnten auf dem Korrespondenzweg erledigt werden. Die Urteile sind wie üblich in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht veröffentlicht worden. Wir können daher von einer Anführung der Entscheide im Jahresbericht absehen.

Es sind 5 Gesuche um Mündigerklärung eingelangt. Einem Gesuch wurde entsprochen, ein Gesuch wurde zurückgezogen und drei Gesuche mussten abgewiesen werden.

Den Entzug oder die Rückgabe der elterlichen Gewalt betrafen 16 Geschäfte. Vier Rekurse gegen erstinstanzliche Entscheide über Anträge auf Entzug der elterlichen Gewalt wurden abgewiesen, ebenso ein bereits im Vorjahr eingereichter Rekurs. Drei Rekurse können erst im Jahre 1930 beurteilt werden. — Die übrigen Geschäfte betrafen Begehren um Auskunft oder Gesuche, zu deren Beurteilung wir nicht zuständig waren und die wir infolgedessen an eine andere Instanz weiterleiteten.

Die Liquidation des Nachlasses von Schweizern im Ausland hat uns auch im Berichtsjahr stark beschäftigt. Die Beschaffung der nötigen Ausweispapiere für die oft in der ganzen Schweiz und im Ausland verstreuten Erben hat sich in manchen Fällen äusserst schwierig gestaltet, da die Veränderungen des Zivilstandes der Erblasser und ihrer im Ausland wohnenden Verwandten oft erst genau abgeklärt und in den Registern eingetragen werden mussten. — In mehreren Fällen mussten wir auch bernischen und ausserkantonalen Behörden Auskunft über alt-bernisches Güter- und Erbrecht erteilen.

Die im Berichtsjahr durchgeführte Enquete ergab, dass gegenwärtig ungefähr 5500 Kinder unter der Pflegekinderaufsicht stehen. Diese Aufsicht wird noch immer nicht überall mit der im Interesse der Pflegekinderaufsicht wünschbaren Aufmerksamkeit durchgeführt. In verschiedenen Fällen haben wir daher die Gemeinden dringend ersucht, die Aufsicht reglementarisch zu ordnen und wenn möglich eine bestimmte Person damit zu beauftragen. — 78 Gemeinden haben nun ein Reglement betreffend die Pflegekinderaufsicht genehmigen lassen. Amtsvormundschaften bestehen in über 80 Gemeinden.

Von der Gesamtzahl der auf Ende des Jahres 1929 bestehenden 12,290 Vogteien waren im Berichtsjahre 6256 Rechnungen fällig gewesen und stehen nach erfolgten Mahnungen noch aus in den Amtsbezirken Burgdorf 1, Münster 1 (von früher her), Oberhasli 3, Pruntrut und Seftigen je 1.

D. Bürgerrechtsentlassungen.

Die Zahl der im Berichtsjahre behandelten und bewilligten Entlassungsfälle betrug . . . . . 65 gegenüber 79 im Vorjahre.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren gestützt auf die erhaltene Zusicherung hin im Begriffe, es zu erwerben, und zwar:

a) in andern Kantonen:

Zürich in	5	Fällen	mit	4	Ehefrauen	und	6	Kindern,	total	15 Personen
Baselstadt in. . . .	2	»							»	2 »
	7	Fälle							Gesamtzahl	17 Personen

b) im Ausland:

Deutschland in . . .	39	Fällen	mit	24	Ehefrauen	und	40	Kindern,	total	103	Personen
Frankreich in . . .	6	»	»	5	»	»	17	»	»	28	»
England in.	3	»	»	2	»	»	5	»	»	10	»
Canada in	5	»	»	1	»	»	1	»	»	7	»
Jugoslawien in . . .	1	»	»	1	»	»	—	»	»	2	»
Polen	1	»	»	1	»	»	—	»	»	2	»
Österreich	2	»	»	1	»	»	2	»	»	5	»
Nordamerika in . .	1	Fall	»	—	»	»	—	»	»	1	»
in	58	Fällen							Total	158	Personen
Andere Kantone in	7	»								17	»
Total	65	Fälle							mit total	175	Personen

Die Prüfung und Behandlung dieser Entlassungsfälle, insbesondere diejenigen aus dem Auslande, nehmen immer viel Zeit und Arbeit in Anspruch.

E. Handelsregister.

Im Jahre 1929 sind neu eingelangt 263 Geschäfte. Vom letzten Jahre wurden 39 Geschäfte übernommen, so dass sich eine Gesamtzahl von 302 Geschäften ergibt (232 im Vorjahre). Von den erledigten Geschäften sind 14 Einfragen über rechtliche und administrative Verhältnisse. Durch Korrespondenzen sind insgesamt 187 Geschäfte erledigt worden. In 118 Fällen liess sich der Aufgeforderte nach näherer Aufklärung eintragen. In 69 Fällen verzichtete die Aufsichtsbehörde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung. In 18 Fällen sprach der Regierungsrat Ordnungsbussen gemäss Art. 864 OR aus, da auf die Aufforderung zur Eintragung weder Weigerungsgründe angegeben, noch die Eintragung angemeldet wurde.

Gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 12. März 1926 verfügte die Justizdirektion in 4 Fällen die Löschung von Genossenschaften. Der Regierungsrat als obere Aufsichtsbehörde hatte in 28 Fällen (im Vorjahre 9) zu entscheiden. In 25 Fällen wurde die Eintragung von Amtes wegen verfügt, in einem Falle wurde die Eintragspflicht verneint und in 2 Fällen die Löschung von Amtes wegen verfügt. Im Berichtsjahre wurden 2 Rekurse eingereicht. Im einen Falle hat der Bundesrat den Rekurs abgewiesen, im anden Falle, der gemäss dem Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungsrechtspflege nun vom Bundesgericht zu entscheiden ist, stand die Entscheidung im Berichtsjahr noch aus. Ein noch vom letzten Jahre beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement hängiger Rekurs gegen einen Entscheid des Regierungsrates ist im Berichtsjahr abgewiesen worden.

Beschwerden wurden 2 eingereicht. Eine Beschwerde gegen eine Verfügung eines Handelsregisterführers wurde vom Regierungsrat gutgeheissen und die verlangte Eintragung angeordnet. Eine Beschwerde wurde abgewiesen. Auf den eingereichten Rekurs gegen diesen abweisenden Entscheid wurde vom Bundesgericht nicht eingetreten.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement übermittelte uns Inspektionsberichte betreffend die Registerbureaux des Oberlandes. Die Beanstandungen gaben Anlass zu Weisungen an die Handelsregisterführer in Form eines Kreisschreibens vom 10. Mai 1929. Eine vermehrte Revisionstätigkeit der Registerführer erwies sich als notwendig, um das Register von nicht mehr existierenden oder unrichtig eingetragenen Firmen zu säubern und eine grosse Zahl pflichtiger Firmen zur Eintragung zu veranlassen. Daraus entstand auch für die Aufsichtsbehörde eine erhebliche Mehrarbeit.

F. Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Verfügungen und Vergabungen zu toter Hand betragen zusammen Franken 16,000.

G. Administrativjustiz.

Das Kompetenzkonfliktverfahren ist in 4 Fällen durchgeführt worden. Alle Geschäfte wurden durch übereinstimmende Ansichtsäusserung erledigt, ebenso das vom Vorjahr übernommene Geschäft.

Zwei im Berichtsjahr eingereichten Gesuchen um Erteilung des Rechtes auf Zwangsenteignung stimmten die Expropriaten zu, ebenso den im Vorjahr eingereichten. In einem Fall verzichtete eine Gemeinde auf das früher bewilligte Recht zur Zwangsenteignung eines Grundstückes, das zur Errichtung eines Viehschauplatzes dienen sollte, und stellte ein neues Gesuch für die Erteilung des Rechtes zur Enteignung eines andern, besser geeigneten Platzes. Der Grosse Rat hat diesem Begehren entsprochen.

Ein Gesuch konnte noch nicht behandelt werden, weil die Pläne nicht eingelangt sind.

H. Mitberichte.

Wir haben in 255 Geschäften anderer Direktionen unsern Mitbericht abgegeben. 41 davon betrafen die Gemeindedirektion, 37 die Direktion des Innern, 35 die Direktion der Landwirtschaft, 29 die Forstdirektion und der Rest die übrigen Direktionen. Einzelne Mitberichte haben uns während längerer Zeit beschäftigt, so insbesondere die Vorbereitung einiger grösserer Entscheide und die Beantwortung staatsrechtlicher Beschwerden für andere Direktionen. In vielen Fällen konnten wir uns jedoch mit einer kurzen Ansichtsäusserung begnügen.

J. Verschiedenes.

Die Gültschatzungskommissionen haben im Berichtsjahr im ganzen 31 Begehren behandelt, und zwar 24 Ertragswertschatzungen und 7 Verkehrswertschatzungen. — Die Instruktion für die Gültschatzungskommissionen musste im Berichtsjahr neu herausgegeben werden, weil die frühere Auflage vergriffen war. An einer Konferenz der Obmänner der Gültschatzungskommissionen wurde beschlossen, die bisherige Instruktion, die sich nach den Berichten der einzelnen Kommissionen bewährt hatte, grundsätzlich beizubehalten und nur einzelne Zahlen entsprechend den heutigen Verhältnissen abzuändern. Am 15. Oktober hat der Regierungsrat die neue Instruktion, die auch in der Gesetzessammlung veröffentlicht worden ist, genehmigt. — Für die meisten Schatzungen dienten die in der betreffenden Gegend bezahlten Pachtzinse als Massstab. Versuchsweise wurde eine Schatzung auf Grund der Rohertragsmethode durchgeführt. Es ergab sich dabei gegenüber der bisherigen Schatzungsmethode eine Differenz von zirka Fr. 400.

Dieses Ergebnis zeigt, dass bei einer sorgfältigen Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Verhältnisse beide Schatzungsarten sich gut nebeneinander anwenden lassen und dass beide Arten unter diesen Umständen auch geeignet sind, eine zuverlässige Schatzung zu geben.

Die im letztjährigen Bericht erwähnte Beschwerde wurde am 11. Januar durch den Regierungsrat im Sinne der Aufhebung der erfolgten Schatzung entschieden. Im gleichen Geschäft musste am 13. März 1929 neuerdings eine Beschwerde behandelt werden, die zur Kassierung einer früher vorgenommenen Schatzung führte.

Im Berichtsjahr langte eine Beschwerde gegen eine Ertragswertschatzung ein. Diese wurde am 5. Juli als unbegründet abgewiesen. Der Entscheid ist in der MbVR, Bd. 29, Seite 105, veröffentlicht worden.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer wurden wiedergewählt:

a) die Obmänner und Stellvertreter;

b) die Mitglieder und Stellvertreter der Schatzungskommissionen in den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Erlach und Frutigen.

Ausser diesen und andern Geschäften gelangten, wie alle Jahre, an die Justizdirektion zur Behandlung: Requisitoriale und Rogatorien nach und vom Ausland, Nachlassvermittlungen, Aufenthaltsausforschungen.

Auch das Jahr 1929 brachte dem Rechnungswesen der Justizverwaltung bedeutende Arbeit.

Die Gesamtzahl der von der Justizdirektion im Berichtsjahre behandelten Geschäfte beträgt 3409 gegenüber 3534 im Vorjahre.

Bern, den 14. Juni 1930.

Der Justizdirektor:

Merz.

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Juni 1930.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider.**